

GEMEINDE GÄRTRINGEN

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Öfele-Seeweg, 5.Änderung“

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Juli 2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet "Öfele-Seeweg, 5.Änderung" einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich entspricht dem Bebauungsplangebiet "Öfele-Seeweg, 5.Änderung"

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre für das oben genannte Gebiet ergibt sich aus dem Plan vom 28. Juni 2023 im Maßstab 1:2500. Der Plan ist als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung über die Veränderungssperre.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Gärtringen, den 26.07.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Riesch', with a long horizontal flourish extending to the right.

Thomas Riesch
Bürgermeister